

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

27.11.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
2. GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
3. Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165-167
28195 Bremen
4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover
5. Ammerländer Wasseracht
An der Krömerei 6a
26655 Westerstede

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
6. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
7. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
8. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
9. Bundesnetzagentur
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
10. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

11. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg
12. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
13. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
14. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
15. Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG
Frankenstraße 152
90461 Nürnberg
16. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 18
26919 Brake
17. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
18. Stadt Oldenburg
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
Industriestraße 1a
26121 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	
<p>Ich nehme Bezug auf die Vorlage der Planunterlagen zu o.g. Verfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und teile hierzu Folgendes mit:</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung weise ich auf folgende Punkte hin:</p>	
<p>Angrenzend an den Teilbereich 5 -Geestrandtief- befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m ein bestandsgeschütztes Wohnhaus am Schaapskovenweg 25. Hierfür ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, ob ein Verzicht auf den Bestandsschutz und eine Rückgabe der Baugenehmigung erfolgt ist bzw. bis zum Feststellungsbeschluss erfolgt. Sollte dieses nicht der Fall sein, so ist hier die angrenzende Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der bisherigen Planung wurde angenommen, dass das Wohnrecht an dieser Stelle zum Feststellungsbeschluss aufgehoben sein würde. Da diese Annahme sich nicht bestätigen wird, wurde für den Teilbereich V eine erneute Veröffentlichung zu den geänderten Abstandsparametern, in denen das Wohnhaus berücksichtigt wird, durchgeführt.</p>
<p>Der Begründung lässt sich nicht entnehmen, dass auf die Ausweisung des Teilbereiches VII-Ipweger Moor-Nord verzichtet wurde. Diese sollte, ähnlich wie bei der Begründung zum TB VI-Hankhauser Moor, noch ergänzt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Teilbereich 6 wurde bereits im Vorverfahren als eine zusammenhängende Fläche ausgewiesen. Durch die Anpassung der Standortpotenzialstudie zum Entwurfsstand bestand auch der zugehörige Suchraum nur noch aus einer Teilfläche. Die Begründung wird entsprechend klarstellend ergänzt.</p>
<p>Ich empfehle, die Richtfunkstrecken (TB V) nachrichtlich sowie einen Hinweis auf die BauNVO 2017 in die Planunterlage aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Prüfung hat sich ergeben, dass der Teilbereich 5 nicht mehr durch eine Richtfunkstrecke berührt wird. Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis auf die BauNVO 2017 wird in der Begründung bei den Rechtsgrundlagen redaktionell ergänzt.</p>
<p>Die Einstufung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung - Torf des LROP 2022 (s. Kapitel 4.7.3 auf S. 40 der Begründung) als harte Tabuzone fehlt in der Tabelle (Plan 4, Kapitel 4.3 auf Seite 17/18).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung der Standortpotenzialstudie wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>
<p>Insbesondere verweise ich auf 6.10 der Begründung, wonach von der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im Außenbereich, die mit dieser Planung ermöglicht werden soll, Kleinwindkraftanlagen (gem. § 60 NBauO Anhang Ziffer 2.5a und 2.5b), die der privaten Stromerzeugung bzw. der autarken Eigenversorgung dienen, von der Ausschlusswirkung ausgenommen bleiben sollen.</p> <p>Die entsprechende textliche Darstellung geht hierauf jedoch nicht ein, so dass der Ausschluss für sämtliche Windenergieanlagen im Außenbereich, die außerhalb der Konzentrationsflächen geplant sind, Gültigkeit hat. Hier-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
von ausgenommen sind lediglich Windenergieanlagen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, sofern die erzeugte Energie überwiegend auf der eigenen landwirtschaftlichen Hofstelle verbraucht wird. Insofern wird auch auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme verwiesen.	
Gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Wind" im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken. In den ausgewiesenen Plangebieten sind hier keine Altablagerungen bekannt. Sollten allerdings bei der weiteren Erkundung sowie den auszuführenden Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist dies unverzüglich der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu melden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Im Bereich der ausgewiesenen Windenergie befinden sich keine festgesetzten Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Im Altlastenregister des Landkreises sind in den Bereichen keine Altablagerungen oder Altstandorte verzeichnet. Die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung des LROP ist aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde mit dem vorliegenden Gutachten des Ing.-Büros Hofer & Pautz GbR nachvollziehbar erbracht. Bauliche Anlagen haben entsprechende Abstände nach dem Wasserrecht und den Satzungen der Entwässerungsverbände einzuhalten. Weitere wasserrechtliche Anforderungen sind im Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren zu klären.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Die immissionsschutzfachlichen Belange können erst im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren beurteilt werden, weil erst dann ausreichend detaillierte Informationen hierzu vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In der Karte 1 wurden für die Liegenschaft "Schaapskovenweg 25" keine Tabuzonen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um ein Wohngebäude im Außenbereich. Auch wenn die Fläche "Hankhauser Moor" gemäß Kapitel 6.7 nicht als Sondergebietsfläche übernommen wird, so hätte aufgrund der anzusetzenden Tabukriterien dies auch Auswirkungen auf die Flächen des Teilbereichs 5 "Geestrandtief".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der bisherigen Planung wurde angenommen, dass das Wohnrecht an dieser Stelle zum Feststellungsbeschluss aufgehoben sein würde. Da diese Annahme sich nicht bestätigen wird, wurde für den Teilbereich V eine erneute Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Der Abstand zum genannten Wohnhaus wird berücksichtigt.
In Bezug auf die Kleinwindenergie ist es gemäß Seite 23 der Begründung der Wille der Gemeinde, Kleinwindenergieanlagen, die im Sinne des § 60 NBauO im Außenbereich verfahrensfrei gestellt sind und der Eigenversorgung dienen, von der Ausschlusswirkung auszunehmen. In der textlichen Darstellung wird darauf jedoch nicht näher eingegangen. Verwiesen wird	Die Hinweise zu Kleinwindenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Wie es bereits in der Begründung klarstellend formuliert wurde, soll die Errichtung von Kleinwindenergieanlagen, die der privaten Eigenversorgung dienen, in der Gemeinde Rastede grundsätzlich möglich bleiben. Folgend der Empfehlung durch die Rechtsberatung der Gemeinde, wird jedoch

Anregungen	Abwägungsvorschläge
auf den in den anderen Gemeinden vorgelegten Hinweis zu Kleinwindenergieanlagen als weitere Information:	keine generelle Ausnahme in die Formulierung der textlichen Festsetzung mit aufgenommen.
<p>"Die Untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat folgende Anregungen: Es sei darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung der textlichen Darstellung Nr. 1 "Durch die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung stehen Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet in der Regel öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB entgegen. Geltungsbereich der 83. Änderung der Flächennutzungsplanung-sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind" ist das gesamte Gemeindegebiet.</p> <p>Steuerungswirkung nach § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB entfaltet die Planung allerdings nur im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Windenergieanlagen müssen mit all ihren Teilen innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden, die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Flächen nicht überstreichen (Rotor-in)" auch so genannte Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich durch die getroffene Formulierung ausgeschlossen werden. Kleinwindenergieanlagen sind gemäß des internationalen Normentwurfes zur EN 61400-2 Anlagen mit einer Windangriffsfläche von bis zu 200 m², welches in etwa einem Rotordurchmesser von 16 m entspricht. Kleinwindenergieanlagen fallen im Außenbereich planungsrechtlich ebenfalls unter § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Daran ändert auch die Verfahrensfreistellung für Anlagen bis 15 m Höhe gemäß NBauO (bauordnungsrechtlich) nichts, die Anlagen würden daher weiterhin planungsrechtlich im Gemeindegebiet unzulässig bleiben.</p> <p>Man beachte die Diskussion, dass Kleinanlagen bezogen auf die installierte Leistung im Verhältnis teurer sind als größere Anlagen. Daher können die bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gestellten Anlagen bis 15 m Höhe eigentlich nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn der erzeugte Strom selbst verbraucht wird. Daher werden voraussichtlich vorrangig nur sonstige Wohnhäuser im Außenbereich Kleinwindanlagen installieren wollen. Die Größenordnung der Anlagenleistung wird daher nur bei bis zu 5 kW liegen. Eine Einspeisung des Stroms nach aktuellen Konditionen würde bei kW-Kosten von 2.500 bis 5.000 € eine Amortisierung erst nach etwa 20 Jahren erreichen, was in der Regel der Anlagenlebensdauer entspricht, so dass ein Betrieb als gewerbliche gewinnorientierte Stromerzeugungsanlage unwirtschaftlich ist.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In der Gesamtbetrachtung bleibt zu berücksichtigen, dass mit Klärung der planungsrechtlichen Fragestellungen jedem Bürger im Außenbereich die Möglichkeit eröffnet wird, Kleinwindenergie zu nutzen, insbesondere, wenn dem Willen der Bundesregierung nach einer Umstellung der Wärmeversorgung, die gerade im Außenbereich mittels sonstiger leistungsgebundener Energieträger nur schwerlich möglich ist, auf elektrische Wärmepumpenheizsysteme ein erhöhter Stromverbrauch verbunden ist.</p> <p>In diesem Punkt zu beachten ist, dass Energieerzeugung und Energieverbrauch zusammenpassen müssen. Der Ausbau der PV-Leistung führt hier nur zu einer relevanten Erzeugung im Sommerhalbjahr, wohingegen der Wärmebedarf im Winter dort die meiste Energie erfordert. Genau wegen dieses Gefälles passen Kleinwindenergieanlagen im Erzeugungsprofil sehr gut mit der Wärmepumpennutzung zusammen. Um die Klimaschutzbestrebungen voranzubringen, böte sich eine entsprechende Regelung an. Je mehr dezentrale Versorgungen vorhanden sind, desto geringer kann auch der landschaftsbildprägende Ausbau der Erzeugereinheiten als auch der Leitungsinfrastruktur ausfallen.</p> <p>Es wird angeregt, in eigener Hoheit zu prüfen, ob Windenergieanlagen mit nicht mehr als 15 m Höhe verfahrensfrei gemäß NBauO nach dem planerischen Willen der Gemeinde von der Ausschlusswirkung gemäß textlicher Darstellung Nr. 1 ausgenommen werden sollen (entsprechend den Vorbermerkungen der Landesregierung, Drucksache 3 18/10253 des Niedersächsischen Landtags - 18. Wahlperiode, vorletzter Absatz auf S. 3, Anlage). Dann würde bezüglich des Umganges mit der Fragestellung zu Kleinwindenergieanlagen Klarheit aus planungsrechtlicher Sicht hergestellt."</p>	
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die in der Trägerbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB vorgetragenen Anregungen und Bedenken bei der Planung berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>im Wesentlichen bleibt es bei der Stellungnahme mit meinem Aktenzeichen II-0924-23-FNP vom 21.04.2023 nach 4.1 BauGB.</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich verschiedenste militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen definierten Teilbereiche 1, 2, 3, und 4 befinden sich allesamt in einem Jettieffflugkorridor innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel in verschiedenen Entfernungsabständen.</p> <p>Hier ist alleine durch die LV-Radaranlage, durch den Jettieffflugkorridor und durch div. Anflugrouten mit Höhenrestriktionen zu rechnen.</p> <p>Die Teilbereiche 5 und 8 befinden sich im Zuständigkeitsbereich gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr berührt oder gar betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die „genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen im Koordinatenformat WGS 84 Grad, Min, Sek vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im weiteren Verfahren im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die in unserer Stellungnahme vom 15.05.2023 angeführten Bedenken und Anregungen wurden im Wesentlichen in die Begründung unter Punkt 5.2 „Belange des Denkmalschutzes“ aufgenommen. In der dortigen Aufzählung der Teilbereiche, in denen sämtliche Erdarbeiten einer mit Auflagen verbundenen denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, fehlt allerdings der Teilbereich „Wapeldorf – Süd“. Die Begründung ist daher entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Anmerkung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>
<p>Wir gehen außerdem davon aus, in den nachfolgenden Verfahren erneut beteiligt zu werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende</p> <p>Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Leitungsverläufe wurden in der Planung berücksichtigt und die jeweiligen Betreiber bereits in der vorhergegangenen Standortpotenzialstudie beteiligt. Die entsprechenden Betreiber wurden im Planungsverfahren erneut beteiligt. Auf Genehmigungsebene sind die einzuhaltenden Abstände bei der Anlagenkonstellation zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																				
<p>Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="230 312 1072 489"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Huntorf-Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD_PN16</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="230 521 1072 628"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus				Betrieb	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																		
Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in																		
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																		
			Betrieb																		
<p>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Leitungsverläufe wurden in der Planung berücksichtigt und die jeweiligen Betreiber schon in der vorhergegangenen Standortpotenzialstudie beteiligt. Die entsprechenden Betreiber werden im Planungsverfahren erneut beteiligt. Auf Genehmigungsebene sind die einzuhaltenden Abstände bei der Anlagenkonstellation zu berücksichtigen.</p>																				
<p>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>																				
<p>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen über die Art der WEA ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Diese werden im Genehmigungsverfahren bestimmt.</p>																				
<p>Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>																				

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.</p> <p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverordnung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Im Umfeld der Windenergieanlage(n) befinden sich obertägige/untertägige Anlagen/ Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas / Sauer gas. Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutzobjekte Abstände von [Kriterium A] in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von [Kriterium B] in m erforderlich. Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von [Kriterium A] in m bzw. [Kriterium B] in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1.</p>	
<p>Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverordnung.</p> <p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverordnung. Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverordnung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden im Zuge der Genehmigungsplanung Berücksichtigung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p>	
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit den jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab.	
<p>Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden.</p> <p>1. Teilbereich_1_K 131 - Lehmdor Straße / Wilhelmshavener Straße 2. Teilbereich_2_L 820 - Spohler Straße 3. Teilbereich_3_L 820 - Spohler Straße 4. Teilbereich_4_K 131 - Lehmdor Straße 5. Teilbereich_5_K 133 - Kleibroker Straße 6. Teilbereich_8_K 144 - Birkenstraße</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<p>1. Zustimmung der NLStBV - OL zu dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“: Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Rastede und die Gemeinde Rastede muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB zu erhalten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Hinweisen.</p> <p>1.1 Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden.</p>	Die nebenstehende Auflistung der Bedingungen aus dem Forderungskatalog wird zur Kenntnis genommen. Die für die Erschließung erforderlichen Abstimmungen wird der Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchführen.
<p>1.2 Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschluss-</p>	s.o.

Anregungen		Abwägungsvorschläge
punkte an die klassifizierten Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.		
1.3 Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.		s.o.
1.4 Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen/Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.		s.o.
1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Oldenburg, Herrn Alterbaum (Tel. 0441 – 92061-13), und der NLStBV - OL, Frau Schimmel (Tel. 0441 – 2181-122), abzustimmen.		s.o.
1.6 Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.		s.o.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
1.7 Ich bitte um die textliche Festsetzung der Punkte 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 in der textlichen Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“.	Der Anregung wird nicht gefolgt, im Flächennutzungsplan können keine Festsetzungen vorgenommen werden. Die genannten Punkte wurden allerdings als Hinweise unter Kapitel 5.6 <i>Belange des Straßenverkehrs</i> in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
1.8 Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Dem Hinweis wird gefolgt.
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze: 2 Modellfluggelände 1 Daueraußengelände für Motorflugzeuge</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <p>. Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen zu luftverkehrsrechtlichen Belangen werden die Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchführen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>. Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen</p> <p>. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	
<p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt.</p>
<p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 12.05.2023 -AP-LW-AWN/R4/05/23/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Bahn AG / DB Immobilien</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p>	
<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Zur Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans (Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind") haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.</p> <p>Die in unserer Gesamtstellungnahme vom 22.05.2023 mit dem Aktenzeichen TÖB-NI-23-157958 mitgeteilten Hinweise / Anregungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten / einzuhalten.</p> <p>Die genannte 110-kV-Bahnstromleitung verläuft von Mast Nr. 3883 - 3886 durch den Teilbereich 6 "Hankhauser Moor". Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Teilbereich 6 im aktuellen Entwurf nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss, bevorzugt per E-Mail, zu übersenden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p>	
<p>Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 17.05.2023 (Az.: 6.04.02.02/23-C-0/59#1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur hier gegenständlichen 83. Änderung des Flächennutzungsplans, die ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben nochmals zukommen lasse.</p> <p>Darin habe ich die Gemeinde Rastede auf eine mögliche Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt (BBPIG-Vorhaben Nr. 82) im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angehängte Stellungnahme wird im Rahmen dieser Abwägung ebenfalls mit aufgenommen.</p> <p>Für das genannte Vorhaben liegen noch keinerlei Kartendarstellungen der möglichen Trassenverläufe vor, die im Rahmen der FNP-Änderung hätten berücksichtigt werden können. Eine Erdkabelverlegung ist mit einer Windenergienutzung zudem vereinbar.</p>
<p>Zwischenzeitlich beantragte die Vorhabenträgerin Amprion GmbH am 01.06.2023 die Ermittlung eines Präferenzraumes gemäß § 12c Abs. 2a</p>	<p>Für das genannte Vorhaben liegen noch keinerlei Kartendarstellungen der möglichen Trassenverläufe vor, die im Rahmen der FNP-Änderung hätten</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>S. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das BBPIG-Vorhaben Nr. 82 bei der Bundesnetzagentur. Derzeit führt die Bundesnetzagentur vom 16.11.2023 bis zum 29.01.2024 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, welcher auch die Präferenzräume umfasst, durch. Mit dem Abschluss der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan in 2024 wird dann ein Präferenzraum als verbindliche Vorgabe für das folgende Planfeststellungsverfahren vorliegen</p>	<p>berücksichtigt werden können. Eine Erdkabelverlegung ist mit einer Windenergienutzung zudem vereinbar.</p>
<p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 82 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Bei konkreten Fragen zu dem Vorhaben Nr. 82 kontaktieren Sie bitte den zuständigen Projektsprecher Jonas Knoop (jonas.knoop@amprion.net).</p>	<p>Zur frühzeitigen Beteiligung lag der Gemeinde Rastede bereits eine Stellungnahme der Amprion GmbH vor. Die darin genannten Einwände wurden im Planungsverlauf berücksichtigt, beziehen sich jedoch nicht auf das hier genannte Vorhaben. Da heute nicht klar ist, in welchem Korridor die Leitung einmal realisiert werden soll und diese Verfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, hält die Gemeinde an ihrer Planung fest. Im Rahmen der dann noch erforderlichen BImSchG-Verfahren ist dann eine Abstimmung zwischen Amprion und den Vorhabenträgern erforderlich. Da es hier um eine erdverlegte Leitung geht, ist die Kompatibilität eines Windparks mit der Leitung viel eher gegeben, als mit einer Freileitung, bei der deutlich größere Abstände einzuhalten wären.</p>
<p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	
<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 82 (Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt) in Betracht. Das Gemeindegebiet von Rastede ist Teil des Suchraumes Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede für den Startpunkt des Vorhabens Mit dem am 29.07.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWRKAnpG) wurden neue Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 S.1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länderübergreifenden und/oder grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde. In diesem Zusammenhang wurde unter anderen das Vorhaben Nr. 82 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das genannte Vorhaben liegen noch keinerlei Kartendarstellungen der möglichen Trassenverläufe vor, die im Rahmen der FNP-Änderung hätten berücksichtigt werden können.</p>
<p>Für das Vorhaben Nr. 82 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung bzw. kein Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung vor. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 82 voraussichtlich federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass</p>	<p>Für das genannte Vorhaben liegen noch keinerlei Kartendarstellungen der möglichen Trassenverläufe vor, die im Rahmen der FNP-Änderung hätten berücksichtigt werden können. Eine Erdkabelverlegung ist mit einer Windenergienutzung zudem vereinbar.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 82 abrufbar sein werden.	Zur frühzeitigen Beteiligung lag der Gemeinde Rastede bereits eine Stellungnahme der Amprion GmbH vor. Die darin genannten Einwände wurden im Planungsverlauf berücksichtigt, beziehen sich jedoch nicht auf das hier genannte Vorhaben. Da heute nicht klar ist, in welchem Korridor die Leitung einmal realisiert werden soll und diese Verfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, hält die Gemeinde an ihrer Planung fest. Im Rahmen der dann noch erforderlichen BImSchG-Verfahren ist dann eine Abstimmung zwischen Amprion und den Vorhabenträgern erforderlich. Da es hier um eine erdverlegte Leitung geht, ist die Kompatibilität eines Windparks mit der Leitung viel eher gegeben, als mit einer Freileitung, bei der deutlich größere Abstände einzuhalten wären.
Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
<p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellen wurden im Verfahren beteiligt.
<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung:</p> <p>NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ.</p> <p>Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen ge-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>mäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p>	
<p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.
<p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	
<p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Plangebiet Teilbereich 1 für die Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 040-Mast 044).</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung wurde in der Planung bereits berücksichtigt. Weitere Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ANHANG</p> <p>Lfd.-Nr.: 23-000193/LR-ID: 0809586-AVA (bitte stets mit angeben) Bauleitplanungen Rastede 83. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hier: Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und unserer sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN VDE 0210-2-4 geregelt.</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p>	<p>Die Hinweise im Anhang werden zur Kenntnis genommen. Abstände und Vorgaben werden im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:</p> $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Hochspannungsfreileitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungs- dämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für geplante Kabeltrassen hat das bauausführende Unternehmen mindestens acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.</p> <p>Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.</p> <p>Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,00 m einzuhalten.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten werden. Eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freisaltung unserer 110- kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 170 953 1633 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freisaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg</p>	
<p>mit Ihrem Schreiben vom 20.09.2023 informieren Sie uns über den sachl. Teilflächennutzungsplan von Sonderbauflächen zur Nutzung von Windenergie (Konzentrationsflächen) für das Gebiet der Gemeinde Rastede. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor im Bereich der Gemeinde Rastede die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 43.00.00 „Rastede - Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befindet und das Plangebiet quert. Diese Erdgas- Hochdruckleitungen haben einen Außendurchmesser von DN 600mm und wird mit einem Druck bis zu 70 bar betrieben.</p> <p>Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Gegen eine spätere Errichtung von Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die vom DVGW vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung wurde in der Planung bereits in ihrer Darstellung berücksichtigt. Weitere Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Alle einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abstände von Erdgashochdruckleitungen zu Windenergieanlagen</p> <p>Abstände zu Windenergieanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung festzulegen. Für diesen Fall ist das DVGW-Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Alle einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

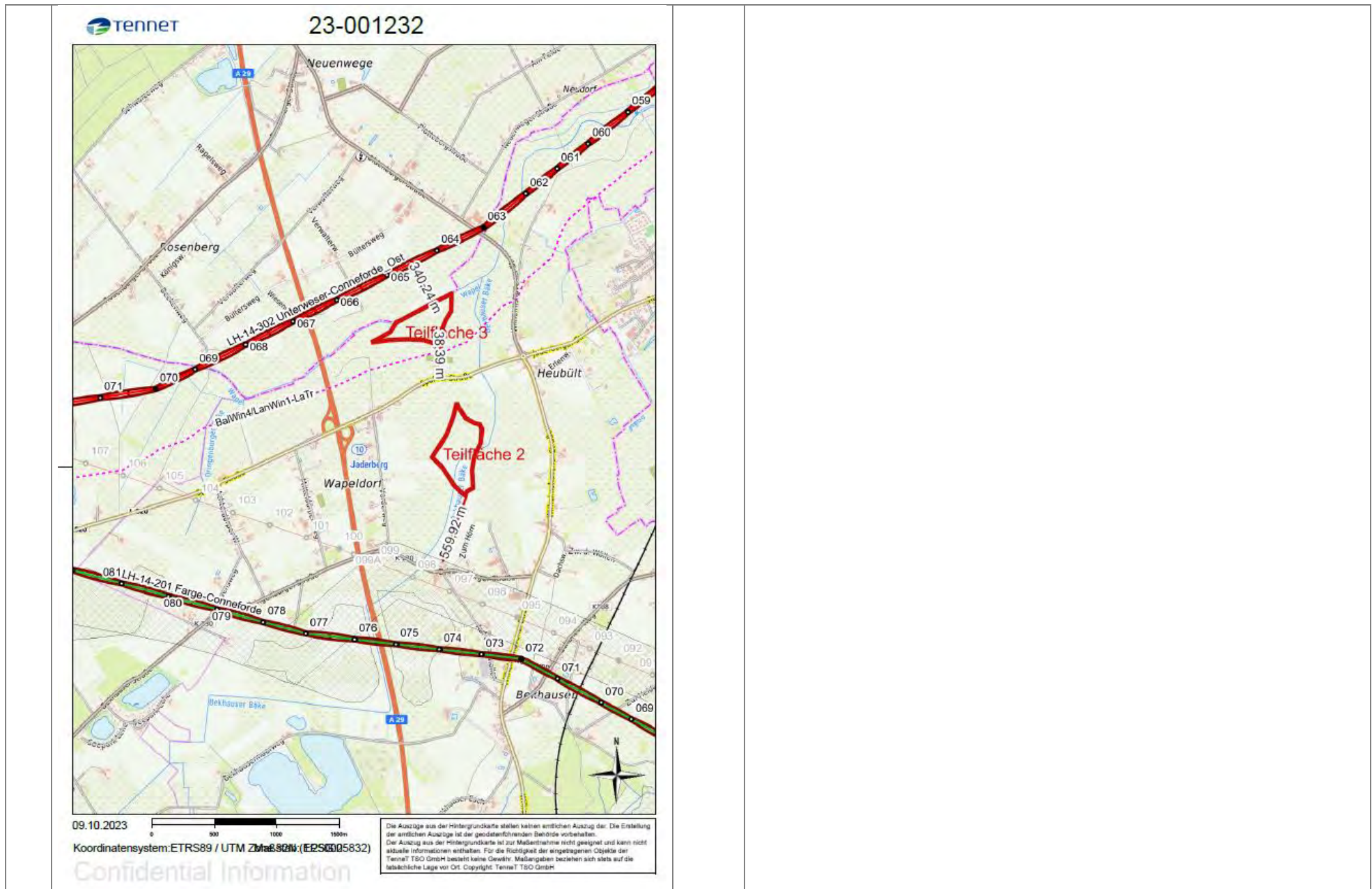
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkannt, vertretbares Maß. Um einen sicheren Betrieb einer Hochdruckleitung gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden.</p> <p>Der Sicherheitsabstand für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 25 m und darüber hinaus 30 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. Der Sicherheitsabstand zu Schieberstationen für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 180 m und darüber hinaus 240 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden.</p> <p>Die Anschlusskabel der geplanten Windenergieanlagen sind im Kreuzungsbereich zu unserer Erdgashochdruckleitungen Nr. 43.00.00 in den vom DVGW, nach G463 und GW22 vorgegebenen Mindestabstand von 1 Meter mit isolierenden Zwischenlagen zu verlegen.</p> <p>Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Alle einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas- Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas- Hochdruckleitung kreuzend wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. 	

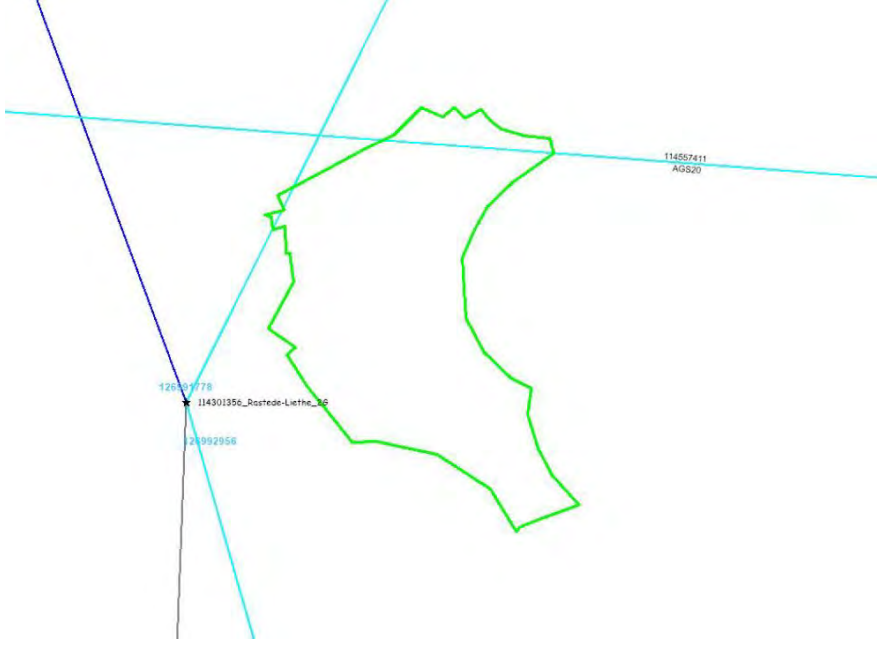
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten. 	
<p>Erkundigungs- und Sicherungspflicht Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte</p>	
<p>Lfd. Nr.: 23-001232 380-kV-Leitung Unterweser – Conneforde_Ost (LH-14-302) Planung A410 Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum Bauleitplanung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Ihr Schreiben vom 20.09.2023 / Ihr Zeichen: 83. FNPÄ</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, an die angefragten Teilbereich 2 und 3 grenzen die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens, sowie die aufgeführte Planung an.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Zu geplanten Windenergieanlagen: Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</p> <p>αWEA = 0,5 x DWEA + αRaum + αLTG Dabei ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Alle einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.


Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen dem nächstliegendem ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Freileitungsschutzbereichen hineinschwenken können.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unterm Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p> <p>Zu Ihrer Information über den Verlauf und die Lage unserer Versorgungsanlagen, erhalten Sie eine Übersichtskarte.</p>	
<p>Planung A410 Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum</p> <p>Die in der 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“ von der Gemeinde Rastede ausgewiesenen Flächen berühren räumlich keine Belange des Projektes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.	Dem Hinweis wird gefolgt.



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG Frankenstraße 152 90461 Nürnberg</p>	
<p>im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind.</p> <p>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 2 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>- Eine Richtfunktrasse kreuzt einen Ihrer Plangebiete (Teilbereich 1). Hier jeweils sind die Belange von Telefónica Germany betroffen. Die anderen Bereiche sind nicht betroffen.</p> <p>- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Die genannten Richtfunktrassen und alle entsprechend einzuhaltenden Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>The diagram shows a site plan with a green irregular boundary. A cyan line labeled '114567411 AGS20' runs horizontally across the upper part of the site. Other lines and labels include '128401778', '114301356_Rastede-Liethe_36', and '124992956'.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	
<p>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 18 26919 Brake</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die erneute Beteiligung in dem hier betreffenden Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rastede.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planung wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Im TB 8 inklusive des Nahbereiches von 500m wurden dabei keine Brutstandorte des Kranichs festgestellt. Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2023 wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich im Teilgebiet Gellener Torfmöörte (FFH Gebiet 2715-301) ein Kranichbrutplatz befindet.	BlmSchG im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten betrachtet.
Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever	
Bauleitplanung der Gemeinde Rastede hier: Sachl. Teilflächennutzungsplan "Wind" im Rahmen der 83. Änderung des FNP; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:	
Fachbereich Umwelt – Naturschutz- und Waldbehörde: Der Teilbereich 3 „Wapeldorf-Nord“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Varel, Landkreis Friesland. Bei einer früheren Begutachtung wurden im Areal der betroffenen Potentialstandorte für Windenergie (hier Standorte im Gemeindegebiet Rastede südlich der Wapel und Standorte im Stadtgebiet Varel nördlich der Wapel) eine Anzahl von 53 Individuen des Regenbrachvogels festgestellt. Bei dem Regenbrachvogel handelt es sich um eine streng geschützte Art, die als Zugvogel in den hiesigen Niederungen als Rastvogel vorkommt. Die festgestellte Anzahl überschreitet den Schwellenwert für eine nationale Bedeutung. Diese hohe Bedeutung schließt zwar Windenergiestandorte in dem Gebiet nicht völlig aus, jedoch sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Hierzu ist zwingend das im Leitfaden Artenschutz unter Ziffer 2 beschriebene Verfahren durchzuführen und auf Basis der weiteren Anforderungen nach dem Leitfaden abzuarbeiten. Bei einem Austauschgespräch Ende 2015 wurde durch das NLWKN (Thorsten Krüger) mitgeteilt, dass das niedersächsische Gastvogelbewertungsverfahren bei nur kurzzeitiger Untersuchungsdauer besagt, dass das auch nur einmalige Erreichen des jeweiligen Schwellenwertes eine entsprechende Bedeutung als Gastvogellebensraum einer Gastvogelart bewirkt. Durch den vorliegenden Nachweis eines national bedeutsamen Regenbrachvogel-Trupps in 2011, der durch die Erfassungen in 2013 bestätigt wurde, ist es wahrscheinlich, dass es	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Teilbereich liegt bereits eine Genehmigung des Landkreis Ammerland nach BlmSchG aus dem Jahr 2022 vor. Die Genehmigung wird aktuell erneuert. Für die erneute Genehmigung wurden aktuelle Kartierungen durchgeführt, die noch ausgewertet und dann dem Genehmigungsantrag bzw. Landschaftspflegerischem Begleitplan als Anlage beigefügt werden. In der Abwägung der Stellungnahme des Landkreis Friesland aus dem damaligen Verfahren von 2019 wurde bereits zum Vorkommen des Regenbrachvogels Stellung genommen: Es wurde darauf hingewiesen, dass, nachdem bei Raumnutzungsuntersuchungen im April 2016 mehrfach Regenbrachvögel in den Potenzialflächen Varel Süd und Rastede Nord registriert worden sind, großräumig überprüft werden sollte, ob es auch andere Flächen gibt, die von rastenden Regenbrachvögeln genutzt werden. Daraufhin wurde ab Anfang Mai 2016 eine Untersuchung zum Vorkommen von Regenbrachvögeln in verschiedenen potenziell geeigneten Suchräumen in der näheren und weiteren Umgebung durchgeführt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sich bei der Wapelniederung um einen wichtigen Lebensraum des Regenbrachvogels handelt. Herr Krüger verwies auf die aktuellen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und die NLT-Arbeitshilfe von 2014, wonach bedeutende Gastvogellebensräume als Tabuzonen für Windenergieanlagen zuzüglich eines Schutzabstandes der 10-fachen Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m, zu behandeln sind. In Bezug auf Meidungsabstände des Regenbrachvogels zu Windenergieanlagen würde Herr Krüger die Gruppe der Watvogelarten des Binnenlandes wie u. a. Goldregenpfeifer, Kiebitz und Großer Brachvogel zugrunde legen aufgrund ähnlicher Ansprüche an die Rast-Lebensräume. Herr Krüger verwies in diesem Zusammenhang auf die Hötter-Studie, die eine Vielzahl vorliegender Studien in Bezug auf Windenergieanlagen und Vögel ausgewertet hat und die für die genannten Watvogelarten Abstände zu WEA bis zu 600 m ergeben hätte.</p> <p>Insgesamt sah Herr Krüger die Wapelniederung als wertvollen Gastvogellebensraum für den Regenbrachvogel an, der von Windenergieanlagen freigehalten werden sollte und verweist in diesem Zusammenhang auf artenschutzrechtliche Risiken für die potenziellen Windpark- Betreiber.</p>	<p>Da die Untersuchung in 2016 (Heimzug) erst ab Anfang Mai untersucht worden war, wurde 2017 eine ergänzende Untersuchung zum Regenbrachvogel durchgeführt (PD Dr. Klaus Handke - Ökologische Gutachten (2017): Regenbrachvögel auf dem Heimzug im Bereich Jaderberg 2017. Ergebnisse einer großräumigen Bestandsaufnahme). Diese umfasste das Untersuchungsgebiet aus 2016 zzgl. Bereiche im Altjühdener Moor. Es wurde 2017 auf dem Heimzug an insg. 14 Tagen vom 08.04.2017 bis 19.05.2017 erfasst. Zusätzlich flossen Daten von rastenden bzw. überfliegenden Regenbrachvögeln, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen am Seeadler im Zeitraum 31.03.2017 bis 13.05.2017 als Zufallsbeobachtungen (N = 58) in Jader-Außendeich, Bollenhagen, Varel Süd und Rastede Nord erhoben wurden, in diesen Bericht mit ein.</p> <p>Insgesamt umfassten die Untersuchungen in 2016 und 2017 insgesamt 44 reguläre Termine, davon entfielen 23 Termine auf den Heimzug und 21 Termine auf den Wegzug. Zusätzlich gehen in 2016 Beobachtungen an weiteren drei Terminen auf dem Heimzug und 2017 Beobachtungen an weiteren zehn Terminen in die Bewertung mit ein, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen für Greif- und Großvögel gemacht wurden.</p> <p>Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Erfassungen nicht um vollständige Kartierungen gemäß den Methodenstandards für Rastvögel handelt. Hintergrund der Fragestellung war es, die Raumnutzung des Regenbrachvogels im betrachteten Gebiet zu verdeutlichen. Bei den Kartierungen auf dem Wegzug hat das Teilgebiet Jader Marsch eine ähnliche Bedeutung wie die Wapelniederung erreicht.</p> <p>Aus dem in der Stellungnahme genannten Grund, dass eine Verlagerung / Verdrängung der Regenbrachvögel nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, wurde für diese Art in die artenschutzrechtliche Ausnahme aufgrund der voraussichtlichen Annahme der Beschädigung der Ruhestätte gegangen. Es wurden in 2017, wie auch schon 2016, im Rahmen der gesonderten Regenbrachvogel-Untersuchung rastende Regenbrachvögel in der Nähe zu Windenergieanlagen des Windparks Hohelucht nachgewiesen. Insgesamt wurden 2016 und 2017 vier Regenbrachvogel-Trupps in der Nähe zu WEA nachgewiesen, davon drei mit landesweiter und einer mit lokaler Bedeutung. Im Jahr 2016 wurden im WP Hohelucht einmal 18 und einmal 2 Ex. registriert (= landesweit bzw. lokal bedeutsame Anzahl). 2017 wurden 14 Exemplare am 22.04. und 10 Ex. am 02.05. in ca. 95 -150 m Entfernung zur nächstgelegenen WE des Windparks Hohelucht festgestellt (= jeweils</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	landesweit bedeutsame Anzahl). Sie suchten dort Nahrung auf einer kurzrasigen Weide. Nichtsdestotrotz ist der Kenntnissstand zu dem Verhalten von Regenbrachvögeln gegenüber Windenergieanlagen noch als lückig anzusehen und die Beobachtungen in 2016 und 2017 geben lediglich Hinweise zu einem Verhalten, dass nicht mit Meidung einhergeht. Aus Vorsorgegründen wurde dennoch für diese Art in die Ausnahme gegangen, auch wenn die Erfassungen zur Raumnutzung auf eine Nutzung von Windparks durch Regenbrachvögel hinwiesen.
<p>Fachbereich Umwelt – Wasser- und Deichbehörde: Die Wapel ist mit dem Gewässerquerschnitt und dem zugehörigen Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen - bei den weiteren Standortplanungen im Suchraum III bzw. im Teilbereich 3 "Wapeldorf Nord"; bei gewässernahen Standorten ist neben der unteren Wasserbehörde, LK Ammerland, der Entwässerungsverband Jade (Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände) zu beteiligen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
<p>Fachbereich Umwelt – Abfallbehörde: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Straßenverkehr: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Klimaschutz und -anpassung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stadt Oldenburg Stadtentwicklung und Bauleitplanung Industriestraße 1a 26121 Oldenburg</p>	
<p>die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ durchzuführen. Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt die Stadt die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Kompensationsfläche Es wird begrüßt, dass die Kompensationsfläche der Stadt Oldenburg für den Windpark Etzhorn im Bereich des Bestermoores als weiche Tabufläche berücksichtigt wird. In der Potenzialstudie wird dazu ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht, Kompensationsflächen nach einer Einzelfallprüfung im weiteren Genehmigungsverfahren (Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG) zu verlagern. Diese Möglichkeit schließt die UNB der Stadt Oldenburg für diese Kompensationsfläche aus. Wie bereits in Stellungnahme vom 25.05.2023 beschrieben weist der Bereich Bestermoor/ Ipweger Moor gemäß den Kartierungen zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oldenburg (2011) eine nationale Bedeutung für Rast und Gastvögel - insbesondere für verschiedene Gänsearten auf. Die Gemeinde Rastede lässt unter anderem den Bereich der Teilfläche 8 kartieren.</p> <p>Bei Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes sind 25 von 43 Durchgängen durchgeführt worden mit dem Zwischenergebnis, dass für den Kartierbereich der Teilfläche 8 u.a. größere Trupps von Graugänsen, Stockenten, Reiher sowie von Bläss- und Weißwangengänsen festgestellt wurden. Aufgrund der noch ausstehenden 18 Untersuchungsdurchgänge der Rastvogelerfassungen ist noch keine Bewertung der avifaunistischen Bedeutung möglich.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine abschließende Bewertung der Eignung der Teilflächen für eine Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie erst bei Vorlage aller Kartierungsergebnisse möglich. Die noch ausstehenden 18 Erfassungsdurchgänge der Rastvogelerfassungen können durchaus noch Hinweise auf avifaunistische wertvolle Rastvogellebensräume im Plangebiet sowie regelmäßige</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Das Vorkommen sowie die potenzielle</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flugbewegungen zwischen den Schlafplätzen und/oder Äsungsflächen im EU-Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ (Stadt Oldenburg und Landkreis Wesermarsch) ergeben. In der Gesamtbetrachtung sind die vollständigen Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen – insbesondere unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Etzhorn auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg - in Bezug auf eine mögliche Barrierewirkung zu betrachten.</p> <p>Avifaunistisch wertvolle Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung sowie Hauptflugkorridore sollten aus naturschutzfachlicher Sicht von Windenergieanlagen freigehalten werden und in ihrer Funktion erhalten bleiben.</p>	<p>Betroffenheit der Brut- und Gastvögel sind anhand standortspezifischer Untersuchungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung zu beurteilen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchungen der Gast-Rastvögel laufen aktuell noch. Konkrete Aussagen der Gastvogelebensräume werden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Detail betrachtet. Derzeit lassen sich keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten</p>
<p>Bodenschutz</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist weiter festzustellen, dass der grundsätzlich angestrebte und umweltpolitisch begrüßenswerte Ausbau der Windenergie möglichst bodenverträglich und - im Fall der hier betroffenen kohlenstoffreichen Moore bzw. Moorböden – insbesondere auch klimaverträglich sein sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anhang